

bei der Steuereinnahme nicht gemeldet und, falls die Steuer gefällig, solche nicht berichtet hat.

Referent Bürgermeister Hübler: Die Deputation hat zu diesem Paragraphen keine Bemerkung gemacht.

Die zweite Kammer hat auf Vorschlag ihrer Deputation, in Erwägung, daß eine unrichtige Angabe über den Umfang des Gewerbsbetriebes oder sonstige Verhältnisse nur dann als Hinterziehung der Steuer anzusehen sei, wenn sie „wissentlich“ unrichtig geschehen, in dem Satze 2 zwischen die Worte: „erwiesenermaßen“ und: „unrichtige Angabe“ die Einschaltung des Wortes:

„wissentlich“

im Einverständnis der Herren Regierungscommissarien beschlossen.

Referent Bürgermeister Hübler: Ihre Deputation bemerkt in dem andern Bericht:

Obwohl es nach Ueberzeugung der Deputation, um den zu schützen, der unwissentlich falsche Angaben gemacht, des fraglichen Zusages kaum bedurft haben würde, da die allein strafbare böse Absicht, ohne Wissenschaft sich nicht denken läßt, so findet doch die Deputation kein Bedenken, zu Beseitigung jedes Zweifels, die Einschaltung und mit ihr den Paragraphen zur Annahme zu empfehlen.

v. Polenz: Ich erlaube mir hier eine Anfrage. Im dritten Satze heißt es: „Wer Gewerbesteuer erster Unterabtheilung zu entrichten verbunden ist und sich vor Beginn seines Gewerbes am Orte bei der Steuereinnahme nicht gemeldet und, falls die Steuer gefällig, solche nicht berichtet hat.“ Das kann doch wohl nur so verstanden werden, daß Beides cumulirt werden muß, wenn er der Strafe unterliegen soll. Falls er die Steuer nur nicht berichtet hätte, wäre es hart, wenn dies als Hinterziehung derselben angesehen werden sollte. Wenn er sich aber nicht gemeldet und auch nicht bezahlt hat, so erkenne ich es als richtig. Es muß Beides eintreten, ehe Hinterziehung stattfindet.

Referent Bürgermeister Hübler: Ich habe auf die Anfrage des geehrten Sprechers zu bemerken, daß die Gewerbesteuerpflichtigen der ersten Unterabtheilung die doppelte Verpflichtung auf sich haben, einmal vor Beginn des Gewerbes bei der Steuereinnahme des Ortes sich zu melden und dann die Steuer zu berichtigen. In der Regel fallen beide Verpflichtungen zusammen, indem bei der Anmeldung auch zugleich die Steuer abgeführt zu werden pflegt. Gefällig ist die Steuer dieser Unterabtheilung allemal, sobald der Gewerbsbetrieb beginnt, und sonach tritt die Strafe der Hinterziehung in beiden Fällen ein, sowohl wenn der Pflichtige sich gar nicht gemeldet, oder wenn er sich zwar gemeldet, aber ohne die Steuer zu berichtigen, seinen Gewerbsbetrieb begonnen hat.

Präsident v. Carlwiz: Ich kann nun wohl zur Fragestellung übergehen. Es ist vorgeschlagen worden, nach dem Worte: „Erwiesenermaßen“ einzuschalten: „wissentlich“; und ich frage: ob die Kammer diesem Vorschlage beitrifft? — Einstimmig Ja.

I. 25.

Präsident v. Carlwiz: Und nun frage ich: ob die Kammer mit dieser Abänderung §. 68 des Gesetzentwurfs annimmt? — Einstimmig Ja.

§. 69.

Strafe der Hinterziehung.

Wer sich einer Hinterziehung der Gewerbe- oder Personalsteuer schuldig macht, hat als Strafe den vierfachen Betrag der hinterzogenen Steuer zu erlegen, welche letztere noch außerdem nachzuzahlen ist.

Ist der Betrag der Abgabe, deren Hinterziehung ausgeführt oder versucht worden, nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln, so tritt, nach richterlichem Ermessen, eine Geldbuße von 1 Thlr. — bis 50 Thlr. — ein.

Im Falle des Unvermögens ist die verwirkte Geldbuße in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Referent Bürgermeister Hübler: Zu diesem Paragraphen ist von Ihrer Deputation folgende Bemerkung gemacht worden:

Präsident v. Carlwiz: Der ganze Paragraph soll in seiner Fassung einer Umänderung unterliegen. Wie er gefaßt werden soll, geht aus dem ersten Berichte hervor, und ich frage die Kammer: ob sie den Paragraphen in dieser neuen Fassung annehmen will? — Einstimmig Ja.

§. 70.

Ordnungsstrafen.

Anderer Verletzungen der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen, so wie der sonst die Gewerbe- und Personalsteuer betreffenden Bestimmungen, insbesondere die Nichtbeachtung der §. 5 oben enthaltenen Vorschrift, werden, nach richterlichem Ermessen, mit Ordnungsstrafen von 1 Thlr. — bis 20 Thlr. — belegt.

Referent Bürgermeister Hübler: Auch dieser Paragraph hat zu keiner Erinnerung Veranlassung gegeben.

Präsident v. Carlwiz: Wenn nichts dagegen erinnert wird, so frage ich: ob §. 70 des Gesetzentwurfs annimmt? — Einstimmig Ja.

§. 71.

Haftung der Erben für Steuer- und Strafbeträge.

Die Verbindlichkeit zu Entrichtung des Abgabennachtrags, so wie der verwirkten Geldstrafen geht auch auf die Erben des Steuerpflichtigen über.

Referent Bürgermeister Hübler: Hier ist dieselbe Bemerkung zu wiederholen.

(Staatsminister v. Zeschau tritt in den Saal ein.)

Prinz Johann: Nach dem Criminalgesetzbuch gehen Geldstrafen nur auf die Erben über, wenn sie zuerkannt sind. Es würde daher wohl auch hier statt: „verwirkten“ gesagt werden: „zuerkannten Geldstrafen“. Ich würde mir hierauf einen Antrag erlauben.

Referent Bürgermeister Hübler: Die Fassung des Paragraphen ist wörtlich aus §. 70 des Gesetzes vom Jahre 1834

I*